

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow
über das Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 17.3 der Stadt Teterow für das Gewerbegebiet
„Bocksbergweg“**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.3 tritt mit Ablauf des 26.04.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.3 wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Jahr 2014 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt lag der überwiegende Teil der Flächen aufgrund fehlender Nachfrage nach Gewerbegrundstücken seit mehreren Jahren brach. Die 2. Änderung verfolgte das Ziel, für einen 4,55 ha großen Teil der ungenutzten Flächen ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen. Zur Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es in der Folge nicht gekommen, da ein Anschluss an das Stromnetz der Stadtwerke Teterow GmbH nicht möglich war. Diese Ausgangslage gilt nach wie vor.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebungssatzung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Aufhebungssatzung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, www.teterow.de, einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 07.04.2021

Andreas Lange
Bürgermeister